

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 in der Fassung vom 01. Juli 1960 (GVBl 1960 S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1978 (GVBl I S. 420) in Verbindung mit § 25 des Bundesbaugesetzes vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) hat die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden in ihrer Sitzung am 09. Oktober 1980 die nachstehende Ortssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## **1. Ortssatzung über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 Bundesbaugesetz (BBauG) für den Planungsbereich „Alt Kostheim – Hauptstraße“**

### **§ 1**

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden hat mit Beschluß Nr. 581 vom 09.10.1980 beschlossen, für das in § 3 der Satzung bezeichnete Gebiet in der Gemarkung Kostheim, im Rahmen eines Stadtteilentwicklungsplanes für den Planungsbereich „Alt Kostheim – Hauptstraße“ städtebauliche Maßnahmen in Betracht zu ziehen.

### **§ 2**

Der Landeshauptstadt Wiesbaden steht gemäß § 25 BBauG in dem in § 3 der Satzung bezeichneten Gebiet zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung bei dem Kauf von Grundstücken bzw. Grundstücksteilen ein Vorkaufsrecht zu.

### **§ 3**

Das Gebiet ist wie folgt begrenzt: Entlang der Ostgrenze der Maarastraße, beginnend an der Südseite der Straße Mainufer bis zur Südseite der Hauptstraße; entlang der Südseite der Hauptstraße bis zur Verlängerung der Ostseite der Winterstraße; von hier aus entlang der Verlängerung und der Ostseite der Winterstraße über die Berberichstraße bis zur Münchhofstraße; Verlängerung der Ostseite der Winterstraße in die Nordseite der Münchhofstraße; von hier weiter entlang der Nordseite der Münchhofstraße in westlicher Richtung bis zur Taunusstraße; weiter in nördlicher Richtung entlang der Ostgrenzen der Flurstücke Flur 2, Nr. 380, 30/8, 28/6 und 28/10 bis zur Südgrenze des Flurstücks Flur 2, Nr. 295/3; von hier aus in westlicher Richtung entlang dieser Grenze bis zur Westgrenze des Flurstücks Flur 2, Nr. 295/3; weiter entlang der Westgrenze dieses Flurstücks und der Westgrenzen der Flurstücke Flur 2, Nr. 298/1, 299/1 und 301/3 bis zur Eisenbahn; entlang der Südseite der Eisenbahn, Flurstück Flur 2, Nr. 291/1 in östlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit einer gedachten Linie in Verlängerung der Ostgrenze des Flurstücks Flur 2, Nr. 129/1; von hier aus entlang dieser gedachten Linie in südlicher Richtung bis zum Schnittpunkt dieser Linie mit der Nordgrenze des Flurstücks Flur 2, Nr. 128/3; weiter entlang der Nord-, Ost- und Südgrenze des Flurstücks Flur 2, Nr. 128/3 bis zur Ostgrenze des Flurstücks Flur 2, Nr. 129/1; entlang der Ostgrenze dieses Flurstücks und des Flurstücks Flur 2, Nr. 129/2 bis

zur Nordseite der Bruchstraße; entlang der Nordseite der Bruchstraße bis zur westlichen Gebäudeecke des Hauses Bruchstraße 23; von hier aus entlang einer gedachten Linie in südlicher Richtung durch das Flurstück Flur 2, Nr. 48/3 bis zum Schnittpunkt mit dessen Südgrenze, 30 m östlich von seiner Westgrenze; von hier aus entlang der Südgrenze des Flurstücks Flur 2, Nr. 48/3 bis zu dessen Westgrenze; weiter entlang der gemeinsamen Flurgrenzen der Fluren 1 und 14 (verlaufen entlang der Straße Mainufer) bis zum Ausgangspunkt an der Maarastraße.

#### § 4

Diese Ortssatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.<sup>1</sup>

Wiesbaden, den 28.01.1981  
Landeshauptstadt Wiesbaden  
- Der Magistrat -

Oschatz  
Oberbürgermeister

#### Genehmigung

Der Hessische Minister des Innern hat die o. a. Ortssatzung mit Erlass vom 30. März 1981, V C21-61 d 04/15-10/81, genehmigt.

#### Veröffentlichungshinweis

Sollte beim Zustandekommen dieser Ortssatzung eine Verfahrens- oder Formvorschrift des Bundesbaugesetzes verletzt worden sein, so ist dieser Fehler nur beachtlich, wenn er innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung beim Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden – Vermessungsamt –, Gustav-Stresemann-Ring 15, schriftlich bezeichnet und geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung der Ortssatzung verletzt worden sind (§ 155a Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 16 Abs.2 BBauG i. d. F. vom 18. August 1976 BGBl I S. 2256).

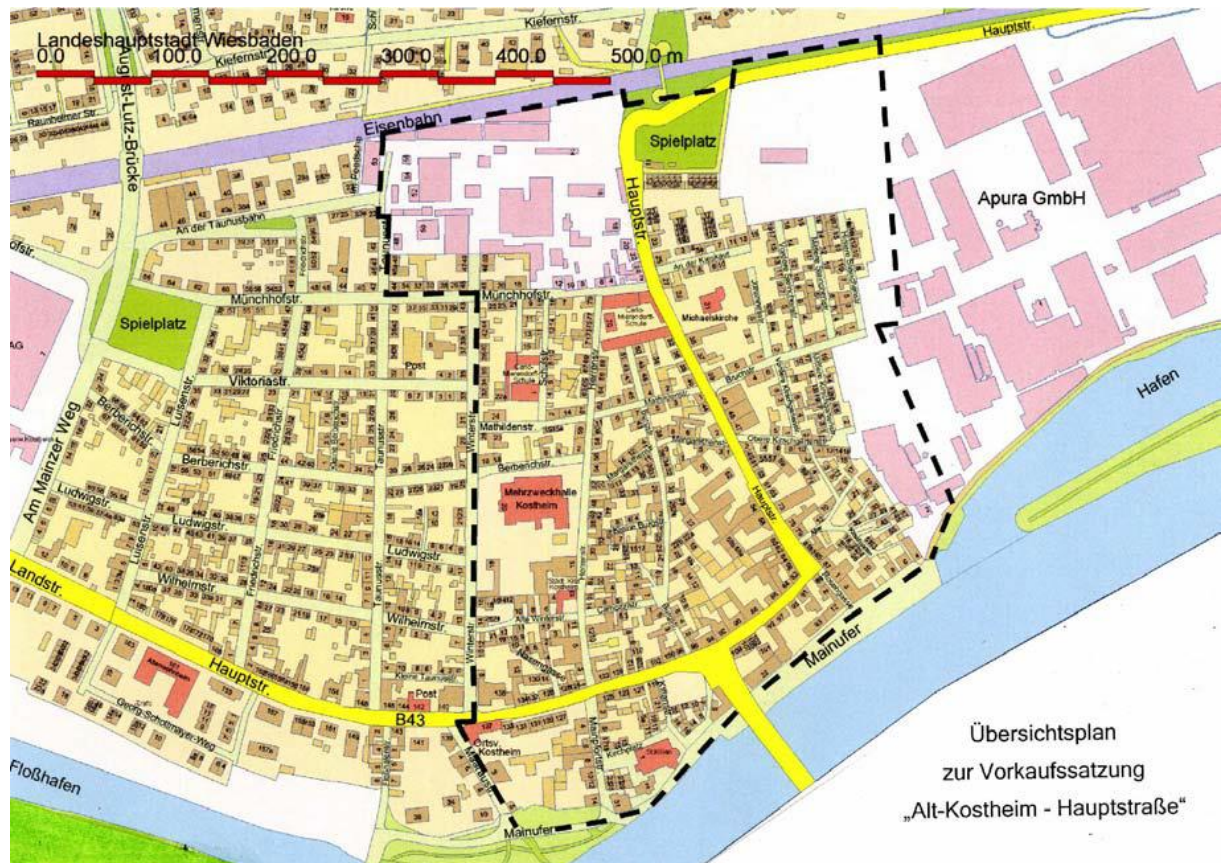
#### Impressum:

Stadtplanungsamt  
[stadtplanung@wiesbaden.de](mailto:stadtplanung@wiesbaden.de)  
Telefon: 0611 316470

---

<sup>1</sup> Veröffentlicht am 30. Mai 1981 im Wiesbadener Kurier, Wiesbadener Tagblatt und Allgemeine Zeitung Mainz.

Übersichtsplan



Übersichtsplan  
zur Vorkaufssatzung  
„Alt-Kostheim - Hauptstraße“

Der vorstehende Plan dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung. Er hat keine Rechtsverbindlichkeit und kennzeichnet nur die Lage des Planungsbereichs.